

Satzung über die Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

Aufgrund des Art. 44 Abs. 5 und Art. 80 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie §§ 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung**
- § 2 Studiengänge**
- § 3 Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile**
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung**
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 7 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses, Gültigkeitsdauer**
- § 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Besondere Belange behinderter Bewerber**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

¹Zweck des Verfahrens ist die Feststellung, ob die Bewerber¹ für die in § 2 genannten Studiengänge über ausgeprägte künstlerische Fähigkeiten sowie über fachliche Eignung verfügen und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwartet werden kann. ²Einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem entsprechenden künstlerischen Studiengang an einer Musikhochschule oder Fachakademie kann der Prüfungsausschuss auf Antrag als gleichwertigen Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten und fachlichen Eignung in einzelnen Fächern eines Studiengangs anerkennen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Studiengänge

Für folgende Studiengänge wird eine Eignungsprüfung durchgeführt:

1) Bachelor-Studiengänge

- 1.1) Kirchenmusik (ab dem 5. Semester Schwerpunktbildung in einem künstlerischen Fach)
- 1.2) Dirigieren/Chorleitung
- 1.3) Instrumentalpädagogik Orgel
- 1.4) Orgel
- 1.5) Instrumentalpädagogik Cembalo
- 1.6) Cembalo
- 1.7) Instrumentalpädagogik Klavier
- 1.8) Gesangspädagogik
- 1.9) Instrumentalpädagogik Violine/Viola/Violoncello/Querflöte/Blockflöte/Trompete/Posaune

2) Master-Studiengänge

- 2.1) Kirchenmusik (Schwerpunktbildung in Chorleitung, Orgel, Gesang, Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang)
- 2.2) Dirigieren/Chorleitung
- 2.3) Orgel
- 2.4) Orgelimprovisation
- 2.5) Cembalo
- 2.6) Musikpädagogik mit wechselndem künstlerischen Kernfach
(Orgel/Orgelimprovisation/Cembalo/Klavier/Gesang/Violine/Violoncello)
- 2.7) Musiktheorie/Kirchenmusikalische Komposition

§ 3 Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile

¹In den Prüfungen werden jeweils in Bezug auf das angestrebte Studienziel und gemäß Prüfungsfach beurteilt: Musikalisches Gehör und musiktheoretische/musikwissenschaftliche Kenntnisse, musikalische Ausdrucksfähigkeit, Kreativität, technische Fähigkeiten, stiladäquate Interpretation, stilistische Breite und Entwicklungspotential. ²Bei Gesang zusätzlich Material und Belastbarkeit der Stimme, bei Dirigieren chorleiterische und dirigistische, bei musikpädagogischen Master-Studiengängen auch die pädagogische Eignung. ³Eine Aufstellung der Stücke für die Instrumental- und Gesangsprüfungen ist bei Beginn der jeweiligen Prüfung der Kommission vorzulegen. ⁴Im Melodieinstrument und in Gesang ist ein Begleiter mitzubringen oder wird von der HfKM auf formlosen Antrag gestellt. ⁵Der Antrag muss zusammen mit dem Notenmaterial für den Begleiter spätestens eine Woche vor der Prüfung im Sekretariat vorliegen.

⁶Die praktischen (p), mündlichen (m), und schriftlichen (s) Eignungsprüfungen beziehen sich auf folgende Hauptfächer (HP) und Pflichtfächer (PF).

1) Bachelor-Studiengänge

1.1) Bachelor-Studiengang katholische Kirchenmusik

(ab dem 5. Semester Schwerpunktbildung)

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Chorleitung	p	10
2	HF	Orgelliteraturspiel	p	15
3	HF	Liturgisches Orgelspiel	p	15
4	PF	Klavier	p	10
5	PF	Gesang	p	10
6	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
7	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

Zu 1 Kurze Probenarbeit und Dirigtat eines einfachen selbst gewählten Chorsatzes oder Kanons. Zur Prüfung steht ein kleiner gemischter Chor zur Verfügung. Das Notenmaterial ist in ausreichender Zahl (ca. 15) mitzubringen.

Zu 2 Je ein Werk aus der Epoche vor Bach, von J.S. Bach, aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.

- Zu 3 Fünf Liedsätze mit Intonation aus dem Orgelbuch zum Gotteslob oder nach einstimmiger Vorlage; zu einem Lied auch ein improvisiertes Choralvorspiel und ein Nachspiel. Als schriftliche Vorlage sind nur Gotteslob und Orgelbuch zulässig. Kadenzspiel in Dur und Moll, auch mit Hervorhebung der Melodiestimme auf einem Solomanual in verschiedenen Tonarten. Vom-Blatt-Spiel eines vierstimmigen Liedsatzes aus dem Orgelbuch, Harmonisierung einer einfachen Liedmelodie nach einstimmiger Vorlage.
- Zu 4 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 5 Vorzubereiten und zur Prüfung in zweifacher Kopie mitzubringen sind drei begleitete und drei unbegleitete Gesangstücke unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Epochen. Diese Auswahl soll mindestens drei geistliche Gesänge beinhalten (z.B. Kirchenlied, Gregorianischer Gesang, geistliche Arie, Gospel). Beurteilt werden in erster Linie Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit der Stimme. Eine Liste mit unverbindlichen Empfehlungen kann angefordert werden. Außerdem erhalten die Kandidaten in der Prüfung einen kurzen Text zum Vorlesen.
- Zu 6 Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden, Spielen und Erkennen von Akkordverbindungen, Spielen eines leichten Generalbasses, Harmonisierung einer Melodie, Wiedergabe von Rhythmen, Vom-Blatt-Singen einer Vokalstimme.
- Zu 7 Ein-, zwei-, und vierstimmiges Diktat sowie rhythmisches Diktat, einfacher vierstimmiger Satz, kurze Analyse eines Werkausschnitts, Aussetzen einer einfachen Generalbassstimme. Grundkenntnisse in Allgemeiner Musiklehre, Musiktheorie und Musikgeschichte.

1.2) Bachelor-Studiengang Dirigieren/Chorleitung

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Chorleitung	p/m	15/5
2	PF	Gesang	p	10
3	PF	Klavier	p	10
4	PF	Partiturspiel	p	15
5	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
6	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

- Zu 1 Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten mindestens vierstimmigen, anspruchsvollen Chorwerk, das dem Kandidaten vier Wochen vorher mitgeteilt wird. Kolloquium über Fragen der Chorleitung und der Chorliteratur.
- Zu 2 Vorzubereiten und zur Prüfung in zweifacher Kopie mitzubringen sind drei begleitete und drei unbegleitete Gesangstücke unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Epochen. Beurteilt werden in erster Linie Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit der Stimme. Eine Liste mit unverbindlichen Empfehlungen kann angefordert werden. Außerdem erhalten die Kandidaten in der Prüfung einen kurzen Text zum Vorlesen.
- Zu 3 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 4 Spielen von Partituren in alten und modernen Schlüsseln und Klavierauszügen (Vorbereitungszeit vier Wochen). Vom-Blatt-Spiel von Partituren und Klavierauszügen.
- Zu 5 und 6 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik.

1.3) Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Orgel und

1.4) Bachelor-Studiengang Orgel

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Orgelliteraturspiel	p	20
2	PF	Pflichtfach Klavier	p	15
3	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
4	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

- Zu 1 Ein Werk aus der Zeit vor J.S. Bach, ein Werk von J.S. Bach, ein Werk der Romantik, und ein Werk aus dem 20./21. Jahrhundert, Vom-Blatt-Spiel.
- Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 3 und 4 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik.

1.5) Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Cembalo und**1.6) Bachelor-Studiengang Cembalo**

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Cembalo	p	20
2	PF	Generalbassspiel	p	15
3	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
4	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

Zu 1 Eine Toccata/Suite von Frescobaldi, Couperin, Froberger oder Böhm, ein Werk von J. S. Bach, eine Sonate von Scarlatti oder ein Werk aus der 2. Hälfte des 18. Jhdts. (C.P.E. Bach, J. Haydn), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Zu 2 Vorbereitete Begleitung von Instrumental- und Vokalwerken, Vom-Blatt-Spiel.

Zu 3 und 4 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik

1.7) Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Klavier

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Klavier	p	20
2	PF	a) Melodieinstrument oder b) Gesang	P p	10 10
3	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
4	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

Zu 1 Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert, Vom-Blatt-Spiel.

Zu 2 a) Zwei Werke aus unterschiedlichen Epochen.

b) Vorzubereiten und zur Prüfung in zweifacher Kopie mitzubringen sind drei begleitete und drei unbegleitete Gesangstücke unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Epochen. Beurteilt werden in erster Linie Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit der Stimme. Eine Liste mit unverbindlichen Empfehlungen kann angefordert werden. Außerdem erhalten die Kandidaten in der Prüfung einen kurzen Text zum Vorlesen.

Zu 3 und 4 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik.

1.8) Bachelor-Studiengang Gesangspädagogik

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Gesang	p	20
2	PF	Klavier	p	10
3	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
4	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

Zu1 a) eine fachspezifische Opernarie (Barock bis Gegenwart)

b) zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen

c) eine Arie aus Oratorien oder Kantaten

d) ein Titel aus Musical/Jazz/Pop/Chanson

e) ein deutscher Sprechtext (Gedicht, Monolog)

Das Programm soll in den Bereichen a, b, c mindestens drei Epochen abdecken. Mindestens zwei der Werke von 1a bis 1c müssen in deutscher Sprache gesungen werden. Die unter 1a, b, d, e genannten Werke sind auswendig vorzutragen. Der Kandidat wählt das erste Stück, die Prüfungskommission trifft die Auswahl der weiteren vorzutragenden Werke. Ein phoniatisches Gutachten kann zusätzlich angefordert werden.

Kurzes Kolloquium über Studienwahl und Studienperspektiven

Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik.

Zu 3 und 4 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik.

1.9) Bachelor-Studiengang Instrumentalpädagogik Violine, Viola, Violoncello, Querflöte, Blockflöte, Trompete, Posaune

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Violine, Viola, Violoncello, Querflöte, Blockflöte, Trompete, Posaune	p	20
2	PF	Klavier	p	10
3	PF	Tonsatz/Gehörbildung	p	20
4	PF	a) Allgemeine Musiklehre b) Musiktheorie c) Gehörbildung	s	120

Zu 1 **Violine:**

ein Satz einer Sonate der Barockzeit,
ein Allegrosatz aus einer Violinsonate der Klassik oder aus einem Violinkonzert,
je ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Viola:

ein Satz aus einer (vor)klassischen Sonate,
ein Allegrosatz aus einem Konzert,
je ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Violoncello:

ein Satz aus einer Sonate der Barockzeit,
ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der (Vor-) Klassik,
je ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Querflöte:

ein Satz aus einer Sonate, Fantasie oder Partita,
ein Allegrosatz aus einem Konzert,
je ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Blockflöte:

(Vortrag auf zwei verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erforderlich, z.B. Sopran- und Altblockflöte)
ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock,
ein schneller und ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarock,
ein Stück des 20./21. Jahrhunderts, Vom-Blatt-Spiel.

Trompete:

(Vortrag auf zwei verschiedenen Instrumenten, z.B. Piccolo-Trompete),
ein Werk / Satz des Barock (z.B. Telemann, Stölzel, Vivaldi, Torelli),
ein Werk / Satz aus der Klassik (z.B. Haydn, Hummel, Neruda),
ein Werk / Satz aus der Romantik/Moderne (z.B. Hansen, Roppartz, Balay, Schneider),
eine Etüde (z. B. Brandt, Werner, Kopprasch, Böhme, Arban),
Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Dur/moll Tonarten, Vom-Blatt-Spiel

Posaune:

ein Werk / Satz aus der Renaissance, oder des Barock oder der Vorklassik
(z.B. Cesare, Telemann, Vivaldi, Marcello, Wagenseil, Händel),
ein Werk / Satz aus der Romantik (z.B. Sachse, David, v. Weber, Saint-Saens, Guilmant),
ein Werk / Satz aus dem 20. Jahrhundert oder eines zeitgenössischen Komponisten,
eine Etüde (z.B. C. Kopprasch, M. Bordogni, A. Lafosse), Vom-Blatt-Spiel

Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik.

Zu 3 und 4 Siehe Nr. 6 und 7 in der Eignungsprüfung des Studienganges 1.1) Bachelor Kirchenmusik.

2) Master-Studiengänge

2.1) Master-Studiengang kath. Kirchenmusik (Schwerpunktfach Chorleitung, Orgel, Gesang oder Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang)

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Chorleitung	p/m	20/10
2	HF	Orgel Literaturspiel	p	25
3	HF	Liturgisches Orgelspiel	p	20
4	PF	Klavier	p	15
5	PF	Gesang	p	15
6	(HF)	Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang (Eignungsprüfung nur wenn dieses Fach als Schwerpunkt gewählt wird)	p/m	15/15

- Zu 1 Probenarbeit an zwei selbständig vorbereiteten mindestens vierstimmigen, anspruchsvollen Chorwerken aus unterschiedlichen Epochen, die dem Kandidaten zwei Wochen vorher mitgeteilt werden. Eines der Werke ist dem Chor bekannt. Kolloquium über Fragen der Chorleitung und der Chorliteratur.
- Zu 2 Ein Werk aus der Zeit vor J.S. Bach
ein großes Werk von J.S. Bach
ein anspruchsvolles Werk der Romantik
ein anspruchsvolles Werk aus dem 20./21. Jahrhundert
- Zu 3 Je zwei cantus firmus gebundene Formen über ein durmoltonales und ein modales Kirchenlied, freie Improvisation über eines von zwei gegebenen Themen. Vorbereitungszeit vier Stunden. Ad hoc Aufgaben.
- Zu 4 Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J. S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 5 Vorzubereiten und zur Prüfung in zweifacher Kopie mitzubringen sind drei begleitete und drei unbegleitete Gesangstücke (bei Schwerpunkt Gesang drei begleitete und drei unbegleitete stimmfachspezifische Gesangstücke gehobenen Schwierigkeitsgrades) unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Epochen. Diese Auswahl soll mindestens drei geistliche Gesänge beinhalten (z.B. Kirchenlied, gregorianischer Gesang, geistliche Arie, Gospel). Eine Liste mit unverbindlichen Empfehlungen kann angefordert werden. Außerdem erhalten die Prüflinge in der Prüfung einen kurzen Text zum Vorlesen.
- Zu 6 Scholaleitung: Einstudierung und Leitung eines selbständig vorbereiteten anspruchsvollen gregorianischen Gesangs aus dem Messrepertoire, das dem Prüfling zwei Wochen vor der Aufnahmeprüfung mitgeteilt wird.
Mündlich: Analytische Fragen zum einstudierten Gesang (liturgische Einordnung, Text, modale Gestalt, Paläographie/Semiologie, Wort-Ton-Verhältnis) und zu Themenbereichen der Gregorianik (z.B. Geschichte, Repertoire und Formenlehre, Psalmodie und Modologie, Paläographie und Semiologie) und des Dt. Liturgiegesangs (z.B. Gesangsformen, Kirchenlied, kirchenmusikalische Gestaltung).

2.2) Master-Studiengang Dirigieren/Chorleitung

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Chorleitung	p/m	30/10
2	PF	Gesang	p	15
3	PF	Klavier	p	15
4	PF	Partiturspiel	p	15

- Zu 1 Probenarbeit an zwei selbständig vorbereiteten mindestens vierstimmigen, anspruchsvollen Chorwerken aus unterschiedlichen Epochen, die dem Kandidaten zwei Wochen vorher mitgeteilt werden. Eines der Werke ist dem Chor bekannt. Kolloquium über Fragen der Chorleitung und der Chorliteratur.
- Zu 2 Vorzubereiten und zur Prüfung in zweifacher Kopie mitzubringen sind drei begleitete und drei unbegleitete Gesangstücke unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Epochen. Eine Liste mit unverbindlichen Empfehlungen kann angefordert werden. Außerdem erhalten die Prüflinge in der Prüfung einen kurzen Text zum Vorlesen.
- Zu 3 Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 4 Spielen von Partituren in alten und modernen Schlüsseln und Klavierauszügen (Vorbereitungszeit zwei Wochen).
Vom- Blatt-Spiel von Partituren und Klavierauszügen.

2.3) Master-Studiengang Orgel

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Orgelliteraturspiel	p	30
2	PF	Pflichtfach Klavier oder Cembalo	p	15

- Zu 1 Ein Werk aus der Zeit vor J.S. Bach
 ein schneller Triosonatensatz von J.S. Bach
 ein großes Werk von J.S. Bach
 ein anspruchsvolles Werk der Romantik
 ein anspruchsvolles neuzeitliches Werk

Zu 2 Klavier:

Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.

Cembalo:

Werk Eine Toccata bzw. Suite von Frescobaldi, Couperin, Froberger oder Böhm, eine Sonate von Scarlatti oder Soler, ein aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (C.P.E. Bach, J. Haydn).

2.4) Master-Studiengang Orgelimprovisation

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Liturgisches Orgelspiel/Improvisation	p	30
2	PF	Klavier	p	15

Zu 1 Je zwei cantus firmus gebundene Formen über ein durmoltonales und ein modales Kirchenlied, freie Improvisation über eines von 2 gegebenen Themen. Vorbereitungszeit 4 Stunden. Ad hoc Aufgaben.

Zu 2 Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.

2.5) Master-Studiengang Cembalo

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Cembalo	p	30
2	PF	Generalbassspiel	p	15

- Zu 1 a) Ein größeres Werk von J. S. Bach.
 b) Werke aus wenigstens zwei der folgenden Stilepochen oder Komponisten:
 - Virginalmusik / Sweelinck
 - eine Toccata von Frescobaldi oder Froberger
 - eine Suite von Couperin, Froberger oder Böhm
 - eine Sonate von Scarlatti oder Soler
 - ein Werk aus der 2. Hälfte des 18. Jhdts. (C.P.E. Bach, Haydn)
 - ein Werk des 20. Jahrhunderts
 c) Vom-Blatt-Spiel.

Zu 2 Begleitung von Instrumental- und Vokalwerken sowie Spielen eines nicht bezifferten Basses (Vorbereitungszeit: 2 Wochen), Vom-Blatt-Spiel.

2.6) Master-Studiengang Musikpädagogik mit wechselndem künstlerischem Kernfach**2.6.1) Künstlerisches Kernfach Orgel**

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Orgelliteraturspiel	p	30
2	PF	Pflichtfach Klavier oder Cembalo	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 und 2 siehe 2.3, Master Orgel

Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.2) Künstlerisches Kernfach Orgelimprovisation
(Nr.1 und 2 siehe 2.4, Master Orgelimprovisation)

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Liturgisches Orgelspiel/Improvisation	p	30
2	PF	Klavier	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 und 2 siehe 2.4, Master Orgelimprovisation

Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.3) Künstlerisches Kernfach Cembalo

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Cembalo	p	30
2	PF	Generalbassspiel	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 und 2 siehe 2.5, Master Cembalo

Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.4) Künstlerisches Kernfach Klavier

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Klavier	p	30
2	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 Ein Werk von J. S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik, aus dem 20./21. Jahrhundert, eine anspruchsvolle Etüde oder technische Studie (auswendig).

Zu 2 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.5) Künstlerisches Kernfach Gesang

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Gesang	p	30
2	PF	Klavier	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 a) zwei fachspezifische Opernarien aus verschiedenen Stilepochen (Barock bis Gegenwart)

b) zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen

c) zwei Arien aus Oratorien oder Kantaten

d) ein Titel aus Musical/Jazz/Pop/Chanson

e) ein szenisch erarbeiteter Sprechtext aus Oper, Operette, Musical oder Schauspiel

Mindestens zwei der Werke von 1a bis 1c müssen in deutscher Sprache gesungen werden. Das Programm sollte in den Bereichen 1 a,b,c mindestens drei Epochen abdecken. Die unter 1a,b,d,e genannten Werke sind auswendig vorzutragen. Der Kandidat wählt das erste Stück, die Prüfungskommission trifft die Auswahl der weiteren vorzutragenden Werke. Ein phoniatisches Gutachten kann zusätzlich angefordert werden. Kurzes Kolloquium über Studienwahl und Studienperspektiven.

Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.

Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.6) Künstlerisches Kernfach Violine

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Violine	p	30
2	PF	Klavier	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

Zu 1 und Das Prüfungsprogramm umfasst vier Werke aus den Epochen Barock, Klassik, Romantik und 20./21. Jahrhunderts muss enthalten:

Zwei kontrastierende Sätze aus einem Werk der Zeit J.S. Bachs

Kopfsatz eines Konzertes

Eine vollständige Sonate

Zusätzlich ist eine anspruchsvolle Etüde vorzutragen (auswendig)

- Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satz aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.6.7) Künstlerisches Kernfach Violoncello

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Minuten
1	HF	Violoncello	p	30
2	PF	Klavier	p	15
3	HF	Lehrprobe	p/m	20/10

- Zu 1 Das Prüfungsprogramm umfasst vier Werke aus den Epochen Barock, Klassik, Romantik und 20./21. Jahrhunderts und muss enthalten:
Zwei kontrastierende Sätze aus einer Solosuite von J.S. Bach
Kopfsatz eines Konzertes
Eine vollständige Sonate
Zusätzlich ist eine anspruchsvolle Etüde vorzutragen (auswendig)
- Zu 2 Ein Werk des Barock, ein schneller und ein langsamer Satzes aus einer leichten klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert.
- Zu 3 Spontane Unterrichtseinheit mit einem von der HfKM gestellten Schüler, Fragen zum Unterrichtsverlauf

2.7) Master-Studiengang Musiktheorie/Kirchenmusikalische Komposition

		Fächer	Art der Prüfung	Dauer in Min
1	HF	Musiktheorie	s	180
2	PF	Musiktheorie	m/p	30
3	PF	Gehörbildung	s	60
4	PF	Gehörbildung	m/p	20
5	PF	Klavier	p	15

- Zu 1 Zweistimmiger kontrapunktischer Satz im Stil der Vokalpolyphonie des 16. Jhdts., vierstimmiger Choralsatz im Stil von Johann Sebastian Bach, Aussetzen einer unbezifferten Generalbassstimme, motivische Modulation.
- Zu 2 Spiel von Kadenzen, Sequenzen und Modulationen, Generalbassspiel (Bach/Schemelli), Analyse eines oder mehrerer Werke bzw. Werkausschnitte, Fragen zu musiktheoretischen Sachverhalten.
- Zu 3 Anspruchsvolle ein- und mehrstimmige Musikdiktate aus unterschiedlichen Stilrichtungen.
- Zu 4 Aktiver und passiver Vollzug von Intervallen, Klängen und Klangfolgen, Wiedergabe von Rhythmen, Vom-Blatt-Singen.
- Zu 5 Ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach, ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Variationswerk der Klassik, ein Werk aus der Romantik und aus dem 20./21. Jahrhundert.

§ 4 Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung gemäß § 3 Ziff. 1 wird jährlich zweimal durchgeführt:
Ende Februar/Anfang März für einen Studienbeginn im Sommersemester, Ende Juni/Anfang Juli für einen Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Anmeldung zur Eignungsprüfung muss für den Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens **31. Januar**, für den Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens **30. April** eines Jahres im Sekretariat der HfKM Regensburg eingegangen sein.
- (3) ¹Die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfungen und der Zeitrahmen für die praktischen/mündlichen Prüfungen werden den Bewerbern nach der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium gemäß §2 der ASPO spätestens eine Woche vor Beginn der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt. ²Die Zeitpunkte der mündlichen/praktischen Prüfungen werden den Bewerbern per Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss und -kommissionen

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung und – soweit nichts anderes bestimmt – für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.
- (2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor als sein Stellvertreter, fünf Professoren sowie bis zu zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat auf die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden. ²Wiederbestellung ist zulässig, die Zusammensetzung des Ausschusses soll alle Fachbereiche ausreichend berücksichtigen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.
- (6) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in dieser Satzung vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Einer Prüfungskommission dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören. ³Eine Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist ein zweiter Korrektor festzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ⁵Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt Abs. 3 Satz 6 entsprechend.
- (7) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt:

Note 1 (1,00 bis 1,50)	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2 (1,51 bis 2,50)	=	gut	=	eine überdurchschnittliche Leistung
Note 3 (2,51 bis 3,50)	=	befriedigend	=	eine durchschnittliche Leistung mit erkennbaren Defiziten
Note 4 (3,51 bis 4,00)	=	ausreichend	=	eine unterdurchschnittliche Leistung mit einigen Mängeln
Note 5 (ab 4,01)	=	nicht ausreichend	=	eine im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Kann sich die Prüfungskommission nicht einvernehmlich auf eine Bewertung verständigen, wird aus den einzelnen Noten der Mitglieder der Prüfungskommission das mathematische Mittel errechnet (bis zur zweiten Stelle, die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt).
- (3) Eine Eignungsprüfung für einen Bachelor-Studiengang ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptfach eine Bewertung schlechter als 2,50 oder in einem Pflichtfach eine Bewertung schlechter als 4,00 vergeben wird.
- (4) Eine Eignungsprüfung für einen Master-Studiengang ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptfach (bzw. Schwerpunktfach im MA Kirchenmusik) eine Bewertung schlechter als 2,50 oder in einem Pflichtfach eine Bewertung schlechter als 3,00 vergeben wird.
- (5) Entspricht die Aufstellung der Prüfungsstücke nicht den in § 3 genannten Anforderungen oder sind Stücke nur teilweise oder gar nicht vorbereitet, kann ein Prüfungsteil abgebrochen und mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses, Gültigkeitsdauer

- (1) ¹Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Prüfungen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder und Bewerber, Inhalte der jeweiligen Prüfung, Beurteilungen der Kommissionsmitglieder einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das Gesamtergebnis enthält. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Entscheidung über eine Aufnahme in den betreffenden Studiengang trifft der Prüfungsausschuss. ²Grundlage für die Entscheidung sind die von den Prüfungskommissionen nach § 6 Abs. 1 vergebenen Bewertungen.
- (3) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (4) ¹Eine bestandene Eignungsprüfung oder Teilprüfung behält ein Jahr ihre Gültigkeit. ²Im Falle einer Studienunterbrechung von mehr als 24 Monaten ist die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren erneut abzulegen.

§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer im Eignungsprüfungsverfahren abgelehnt wurde, kann die nicht bestandenen (Teil)prüfungen einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfungen ist – auch in Verbindung mit einem anderen Bachelor- oder Master-Studiengang – nicht zulässig.
- (2) ¹Bewerber können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums von der Eignungsprüfung bzw. vom Eignungsverfahren abmelden. ²Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (2) ¹Spätere Abmeldungen ohne triftige Gründe werden nicht berücksichtigt; die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann bis zum Semesterbeginn ein neuer Termin für noch nicht abgelegte Prüfungen angesetzt werden. ⁵Bereits vollständig abgelegte Prüfungen werden angerechnet.
- (3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung, Bereithaltung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

- (4) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 9 Besondere Belange behinderter Bewerber

¹Auf die besondere Lage behinderter Bewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Bewerbern, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für praktische Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung löst in der vorliegenden Fassung die Fassung vom 17.10.2008 ab. ²Sie findet für alle Studenten Anwendung, die sich für ein Studium ab dem Wintersemester 2015/16 an der HfKM Regensburg bewerben.

Regensburg, den 16.03.2015



Prof. Stefan Baier
Rektor

¹Die Satzung wurde am 16.03.2015 in der HfKM niedergelegt. ²Die Niederlegung wurde am 17.03.2015 durch Veröffentlichung unter: www.hfkm-regensburg.de bekannt gegeben. ³Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.03.2015.